

Beschlussvorlage
VL-47/2026

Amt:	Finanzen, Controlling, Wirtschaftsförderung
Sachbearbeiter/in:	Vilma Murataj
Aktenzeichen:	MUR/FCW Liquidität

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	19.03.2026		beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	21.05.2026		beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	26.05.2026		beschließend

Betreff:

Mögliche Liquiditätsengpässe der Kreisstadt Groß-Gerau

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 105 HGO kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) bis zu dem nach Maßgabe des Abs. 2 in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Betrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung. Der Höchstbetrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der aktuelle Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist durch den Haushalt 2025 in Höhe von 6.000.000 € beschlossen und genehmigt. Laut Liquiditätsprognose könnte diese Obergrenze ab Mitte bis Ende April 2026 erreicht werden.

Im Entwurf des Haushaltes 2026 wurde in der Haushaltssatzung für die Liquiditätskredite ein Höchstbetrag von 12.000.000 € angesetzt. Dies ergab sich aus der Liquiditätsplanung. Der Haushalt 2026 wurde jedoch von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt. Neueste Überlegungen sind, einen neuen Haushaltsentwurf im Mai 2026 der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen und diesen im Juni beschließen zu lassen. Sollte der Haushaltsentwurf Hebesatzänderungen bei den Realsteuern beinhalten, so müsste eine Hebesatzsatzung bereits im Mai beschlossen werden. Für den Sitzungstermin im Juni reicht die Zeit nicht zur Veröffentlichung und es gäbe demnach dann keine Möglichkeit mehr zur Anpassung. Es besteht gesetzlich die Möglichkeit, ein notwendiges Überschreiten des Höchstbetrages der Liquiditätskredite zu beschließen. In den Hinweisen, Nr. 6 zu § 105 HGO, zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) -sechster Teil- wird dies entsprechend geregelt.

„Ein notwendiges Überschreiten des Höchstbetrages der Liquiditätskredite aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere größeren Steuerrückzahlungen oder Finanzbedarfen nach Naturkatastrophen, bedarf der Beschlussfassung der Gemeindevertretung und der Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde. § 98 HGO bleibt unberührt.“

Es bedarf somit keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, lediglich einer Bestätigung der Abstimmung. Weiterhin muss es sich um einen kurzfristigen Finanzbedarf aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse handeln, welcher über den geltenden Höchstbetrag hinausgeht und nicht kurzfristig durch eine wirksame Satzungsänderung abgedeckt werden kann.

Durch die durch die Kommunalwahl bedingte zeitliche Diskrepanz des Liquiditätsengpasses und der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ist es jedoch nicht möglich einen Beschluss vor einem drohenden Liquiditätsengpass herbeizuführen.

Zur Überbrückung des aktuellen Liquiditätsengpasses auf dem Konto der Kreisstadt Groß-Gerau bei der Kreissparkasse Groß-Gerau bis zum möglichen Beschluss des Haushaltes und Genehmigung der Haushaltssatzung nach § 97a HGO durch die Kommunalaufsicht Groß-Gerau ist es notwendig, den bisherigen Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 6.000.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 12.000.000 Euro zu überschreiten.

Aus Sicht des Fachamtes handelt es sich bei dem Liquiditätsengpass weder um ein unvorhersehbares Ereignis noch um eine Naturkatastrophe. Vielmehr ist er das Ergebnis einer langanhaltenden Verschlechterung des Ergebnishaushalts. Bereits in mehreren Haushaltsjahren wurden Defizite eingeplant, die sich nun in einer akuten Liquiditätsschwäche bemerkbar machen. Eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht hat das Amt FCW vorab vorgenommen.

Ein Magistratsbeschluss kann rechtzeitig erfolgen. Die Stadtverordnetenversammlung könnte allenfalls informiert werden, wenn sich der Liquiditätsengpass im Zeitraum vor der Sitzung im Mai 2026 ergibt.

	Ja	Nein
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsstelle:		
Ausdruck als Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neue Investitionen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Folgekosten Berechnung erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt, falls notwendig, Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung zu tätigen, über den Höchstbetrag von 6.000.000 Euro bis maximal 12.000.000 Euro zur rechtzeitigen Leistung Ihrer Auszahlungen.

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, entsprechend Hinweis Nr. 6 zu § 105 HGO, Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung über den noch geltenden Höchstbetrag von 6.000.000 Euro bis maximal 12.000.000 Euro zu beschließen, bis der Haushalt 2026 aufgestellt, beschlossen und ggf. genehmigt wurde.

Mitzeichnungsprotokoll

09.03.2026	Frau Vilma Murataj	Erstellt	
09.03.2026	Herr Jürgen Hoyer	Genehmigung	
09.03.2026	Herr Thorsten Delp	Stellungnahme	
10.03.2026	Herr Jörg Rüddenklau	Freigabe	